

Az. 02/2019

**Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V.**

Augsburg, 06.02.2020

In dem Verfahren

██████████ e.V.

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

RAe ██████████  
(Az. 283/19 PE01 Pe)

gegen

**Deutscher Keglerbund Classic e.V. (DKBC)**

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Michael Hofmann  
Harald Seitz

beigeladen

██████████ e.V.

Verfahrensbevollmächtigte:

██████████

wegen Einspruchs gegen die Entscheidung einer spielleitenden Stelle

erlässt der Rechtsausschuss des DKBC durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Bernd Herrmann sowie die Beisitzer Günter Geibel und Ingo Trümpler auf Grund schriftlichen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung folgendes

## Endurteil

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

**Geschäftszeiten:** Montag bis Freitag 08:00 bis 14:00 Uhr

☎ +49 (0) 7945 9 42 88 88 ☎ +49 (0) 7945 9 42 88 87

**Internet:** <http://www.dkbc.de>

**e-Mail:** [gs@dkbc.de](mailto:gs@dkbc.de)

**Bank:** Raiffeisenbank-Neuenstein eG

**IBAN:** DE34600696800024702005

eingetragener Verein beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. VR 580 300

## Tatbestand

Am 2. Spieltag vom [REDACTED] spielten in der 2. Bundesliga [REDACTED] Männer der Antragsgegner und der Beigeladene gegeneinander. Heimrecht an diesem Spieltag hatte der Beigeladene.

Der Antragsteller ist im Wesentlichen der Ansicht, dass die Bahnanlage, auf der der Beigeladene seine Heimspiele austrägt, nicht den technischen Bestimmungen des DKBC und der WNBA entspricht und insofern keine gültige Klassifizierung B für den Bundesligaspielbetrieb haben kann. So sei die Anlauffläche nicht rutschfest, da in den Seitenbereichen teilweise Fliesen und Teppich verbaut worden wäre. Dasselbe betreffe die Lüftungsschlitze, die im Anlaufbereich verbaut wären. Es bestünde erhebliche Verletzungsgefahr. Der Antragsteller vertritt weiterhin die Auffassung, dass nicht nur eine Kegelbahnsperre zu verhängen sei, sondern darüber hinaus auch die Wertung des Spiels entsprechend Ziffer 4.8 RVO-DKBC zu streichen sei.

Zuletzt beantragte der Antragsteller sinngemäß,

gegenüber dem Beigeladenen eine Kegelbahn- und Sportstätten Sperre von 6 Monaten auszusprechen und das streitgegenständliche Spiel zwischen dem Antragsteller und dem Beigeladenen mit 0:8 Mannschaftspunkten, 0:24 Satzpunkten, 0:2 Tabellenpunkten zu werten.

Der Antragsgegner beantragte zuletzt,

den Einspruch des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Antragsgegner begründet dies im Wesentlichen damit, dass der Antragsteller von etwaigen Mängeln der Bahnanlage bereits vor Beginn der Saison gewusst habe. Im Übrigen seien alle Mängel der Bahnanlage behoben und die Bahnanlage entspreche in technischer Hinsicht einer Bahnanlage der Qualifizierung B. Darüber hinaus ist der Antragsgegner der Ansicht, dass die Bahnanlage des Beigeladenen Bestandsschutz genieße.

Der Beigeladene trägt vor, dass die Mängel, die im Jahr 2018 festgestellt worden seien, insgesamt behoben wurden. Dass die nun bemängelten Punkte (Fliesen / Teppich im Randstreifenbereich; Lüftungsschlitze) nicht den technischen Bestimmungen entsprechen würden, sei ihm neu.

Zur Vervollständigung des Tatbestands wird auf die Einspruchsschrift vom 15.10.2019 sowie die weiteren Stellungnahmen des Antragstellers vom 06.11.2019 und 21.11.2019, die Stellungnahme des Antragsgegners vom 07.11.2019 sowie vom 22.11.2019 und des Beigeladenen vom 07.11.2019.

Der Rechtsausschuss hat mit Beweisbeschluss vom 04.12.2019 die Inaugenscheinnahme der streitgegenständlichen Bahnanlage angeordnet, die am 12.12.2019 durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses, der selbst selbständiger Bahnabnehmer ist, durchgeführt wurde. Des Weiteren wird auf den Vermerk samt Analgen zur richterlichen Inaugenscheinnahme im Kegelzentrum des Beigeladenen ([REDACTED]) am 12.12.2019 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

I.  
Der zulässige Einspruch des Antragstellers ist unbegründet.

## II.

Die Bahnanlage des Beigeladenen entspricht nach der durchgeführten Inaugenscheinnahme den technischen Bestimmungen der WNBA und den Anforderungen des DKBC an eine Bahnanlage der Klassifizierung B.

### 1.

Maßgeblich wurden durch den Antragsteller die Stückelung des Anlaufbereichs und eine mangelnde Rutschfestigkeit gerügt.

Nach Ziffer 2.4 SpO DKB gilt als Sportkegeln im Sinne der DKB-Sportordnung nur das Spielen auf Anlagen, die den Technischen Bestimmungen der WNBA entsprechen und mit dem entsprechenden zugelassenen Material ausgestattet sind und von unabhängigen Bahnabnehmern nach den Vorschriften der Disziplinverbände ordnungsgemäß abgenommen wurden.

Nach Ziffer 1.1 SpO B DKBC müssen Bahnanlagen, auf denen Meisterschaften oder sonstige sportliche Veranstaltungen stattfinden, den gültigen Technischen Bestimmungen der WNBA/NBC und der Bahnklassifizierung gemäß Ziffer 6 SpO B DKBC entsprechen.

Ziffer 3 der Technischen Bestimmungen der WNBA enthält die Bestimmungen für die Bahneinheiten der Sektion Classic. Nach Ziffer 3.1 der Technischen Bestimmungen der WNBA gliedert sich eine Bahnanlage in den Spielbereich, den Kugellaufbereich, den Kegelbereich, den Kugelrücklauf, die Kegelstleinrichtung und Zusatzeinrichtungen. Der Spielbereich besteht nach Ziffer 3.2 der Technischen Bestimmungen der WNBA aus dem freien Raum, der Anlauffläche und der Aufsatzbohle.

Diese 3 Bereiche definieren sich wie folgt:

- Der freie Raum ist die hinter der Aufsatzbohle liegende Fläche des Spielbereichs.
- Die Anlauffläche ist die Fläche links und rechts neben der Aufsatzbohle des Spielbereichs.
- Die Aufsatzbohle ist nicht näher definiert; die Aufsatzbohle ist jedoch die Fläche inmitten des Spielbereichs mit einer Länge von 5500 mm und einer Breite von 350 mm, auf der die Kugel aufgesetzt werden muss.

Die Oberfläche des gesamten Spielbereichs muss waagrecht und eben sein und darf keine Niveauunterschiede haben. Mit Ausnahme der Aufsatzbohle sind regelmäßige Unebenheiten, welche durch die Oberflächenbeschaffenheit des Bodenbelags bedingt sind, bis zu einer maximalen Tiefe von 1,5 mm erlaubt (bspw. Rillen- oder Noppengummi). Die Verwendung von weichen, spürbar nachgebenden oder federnden Bodenbelägen im Spielbereich ist nicht erlaubt. Der Spielbereich muss rutschfest sein.

Soweit der Unterbau des Spielbereichs – so wie hier vorliegend – aus einer Holzkonstruktion besteht, so muss diese den Anforderungen entsprechend stabil ausgeführt sein. Die Konstruktion muss darüber hinaus so angelegt sein, dass deren Unterteil ständig Luftzufuhr erhält. Zu diesem Zweck können Luftschlitzleisten angebracht werden. Nach den aktuell geltenden Technischen Bestimmungen der WNBA können derartige Luftschlitzleisten als Begrenzungslinien dienen, sofern sie eine helle Farbe aufweisen und die für die Spielbegrenzungsmarkierung vorgeschriebenen Maße einhalten. Hierzu ist anzumerken, dass sich derartige Begrenzungsmarkierungen innerhalb des Spielbereichs befinden müssen.

Nach Ziffer 1.1 der Technischen Bestimmungen der WNBA dürfen internationale Wettbewerbe grundsätzlich nur auf Kegelsportanlagen ausgetragen werden, die diesen Vorschriften entsprechen. Von diesem Grundsatz abweichend können mit Ausnahme von Weltmeisterschaften internationale Wettbewerbe auch auf Kegelsportanlagen ausgetragen werden, welche geringfügig von diesen Vorschriften abweichen, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die Kegelsportanlage muss bereits vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift – gemeint sind die Technischen Vorschriften der WNBA – fertig gestellt gewesen, bereits begonnen oder nachweisbar fest geplant sein.
- Die Abweichungen von diesen Vorschriften dürfen auf die Spielresultate keinen Einfluss haben.
- Die Gesamtbedingungen für die Spieler und Funktionäre sollen nicht schlechter sein, als in diesen Vorschriften angegeben.

2.

Nach Ziffer 2.4 SpO DKB und Ziffer 1.1 SpO B DKBC gelten die Technischen Bestimmungen der WNBA entsprechend. Dies bedeutet, dass diese vollumfänglich zur Anwendung kommen. In Teilbereichen, in denen die Technischen Bestimmungen der WNBA allein auf den internationalen Wettbewerb abstellen, ist die jeweilige Textpassage so auszulegen, dass diese entsprechend auf nationaler Ebene gilt.

Unter Ansetzung dieser Grundsätze entspricht die Sportanlage des Beigeladenen aber den technischen Bestimmungen.

a)

Soweit vor den Umbaumaßnahmen, die im Jahr 2018 angestoßen wurden, Teppichbelag im freien Raum vorhanden war, war dies unzulässig. Eine Ausnahme nach Ziffer 1.1 der Technischen Bestimmungen der WNBA war hinsichtlich dieses Belags auch nicht möglich, da diese Abweichung auf die Spielresultate Einfluss haben kann, wenn ein Spieler einen längeren Anlauf benötigt, als ihm mit der Länge der Anlauffläche zur Verfügung steht, er also im freien Raum die Grundstellung einnimmt und von dort loslaufen muss. Der Untergrundwechsel stört die Konzentration beim Spiel erheblich und nimmt so ohne Weiteres Einfluss auf die Spielresultate.

b)

Unzulässig sind demnach grundsätzlich auch der Teppich- und Fliesenbelag auf Bahn 9, der sich jeweils nach außen hin orientiert neben den Lüftungsschlitzen befindet, die sich auf der gesamten Länge links und rechts am Rand innerhalb des Spielbereichs befinden. Dasselbe gilt für den Teppichbelag mit derselben Situierung wie auf Bahn 9 auf den Bahnen 10, 11 und 12.

Für die Bahnanlage des Beigeladenen gilt aber Ziffer 1.1 der Technischen Bestimmungen der WNBA entsprechend.

Die Bahnanlage des Beigeladenen wurde unstreitig vor Inkrafttreten der Technischen Bestimmungen der WNBA fertiggestellt.

Soweit sich Lüftungsschlitze und Teppich- bzw. Fliesenbelag innerhalb des Spielbereichs findet, so ist dieser jeweils ganz außen situiert und reicht, wie die Feststellungen der Inaugenscheinnahme ergaben, mit folgenden Maßen in den Spielbereich hinein:

- Bahn 9: links 175 mm, rechts 175 mm
- Bahn 10: links 160 mm, rechts 190 mm
- Bahn 11: links 175 mm, rechts 175 mm
- Bahn 12: links 175 mm, rechts 175 mm

Eine derartige Abweichung hat nach Ansicht des Rechtsausschusses keinen Einfluss auf das Spielresultat. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist selbst Bundesligaspieler in der 2. Bundesliga Süd/West, der stellvertretende Vorsitzende war lange Jahre aktiver Kegler und der Beisitzer ist ebenfalls aktiver Kegler. Die Grundstellung wird nahe der Aufsatzbohle eingenommen. Die Kugel muss auf der Aufsatzbohle aufgelegt werden, sodass beim normalen Anlauf weder die Lüftungsschlitze noch der Teppichbelag betreten werden. Auch beim diagonalen Spiel auf Kegel 4 oder 6 ist es aus Sicht des Rechtsausschusses fernliegend, dass ein Spieler derart weit außen die Grundstellung einnimmt, als dass er auf einem der Lüftungsschlitze oder dem Teppichboden stehen müsste. Auch ein Ausfallschritt beim letzten Schritt des Anlaufs zur Seite kann aus Sicht des Rechtsausschusses nicht derart weit nach außen gemacht werden, als dass man auf einen Lüftungsschlitze oder den Teppichbelag treten könnte. Ein Rechtshänder nimmt die Grundposition links der Aufsatzbohle ein. Bei einem 4-Schrittanlauf müsste ein Spieler also kurz nach der Kugelabgabe, die unstreitig nach vorne erfolgt, einen seitlichen Schritt nach rechts mit einer Seitbewegung von mehr als 85 cm vollziehen. Die tatsächlich schmalere Anlauffläche kann nach Ansicht des Rechtsausschusses damit keinen Einfluss auf das Spielergebnis haben.


Vor diesem Hintergrund ist auch nicht ersichtlich, dass die Gesamtbedingungen für Spieler oder Funktionäre schlechter sein sollten, als in den Vorschriften angegeben.

3.

Vor diesem Hintergrund braucht auf Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht näher eingegangen werden, sodass diese Aspekte dahingestellt bleiben können.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 15.2 RVO DKBC



---

Bernd Herrmann  
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC



---

Günter Geibel  
stv. Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC



---

Ingo Trümpler  
Beisitzer


## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil des DKBC – Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 RVO DKB das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. – Hämmerlingstr. 80 – 88, 12555 Berlin eingelegt werden (Ziffer 13.4 RVO DKB). Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in 6-facher Ausfertigung zu begründen (Ziffer 13.5 RVO DKB).

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.



---

Bernd Herrmann  
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DKBC ist nach Ziffer 15.18 RVO DKBC der Rechtsbehelf der Beschwerde statthaft. Dieser muss binnen zwei Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes Classic e.V., Frankenstraße 3, 72543 Wüstenrot eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschusses gem. Ziffer 6.3 RVO DKBC abschließend.